Verbandsatzung des Planungsverbandes „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Schmalkalden/Schwallungen“

Aufgrund des § 205 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), i. V. m. §§ 1 Abs. 3 Satz 2, 16 bis 42 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001,290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Schmalkalden/Schwallungen“ in der Verbandsversammlung am ... [Datum] mit Beschluss ... [Beschlussnummer] die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und anwendbare Vorschriften

(1) Der Planungsverband führt den Namen „Planungsverband *‚Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Schmalkalden/Schwallungen‘“*.

(2) Sitz des Planungsverbandes ist Schmalkalden.

(3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; er besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(4) Auf den Planungsverband nach § 205 BauGB finden unbeschadet des § 205 Abs. 2 bis 5 BauGB die für die Zweckverbände geltenden Bestimmungen des ThürKGG einschließlich des § 18 ThürKGG entsprechende Anwendung.

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Planungsverbandes sind die Stadt Schmalkalden und die Gemeinde Schwallungen.

§ 3 Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Der Planungsverband hat die Aufgabe der gemeinsamen zusammengefassten Bauleitplanung für den gemarkungsübergreifenden Bebauungsplan „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Schmalkalden/Schwallungen“ im räumlichen Wirkungsbereich gemäß Abs. 2 auf Grundlage der Aufstellungsbeschlüsse der Verbandsmitglieder, der Stadt Schmalkalden vom 13.05.2024 (Beschluss-Nr. …) sowie

ENTWURF

der Gemeinde Schwallungen vom 23.06.2025 (Beschluss-Nr. 144/66/2025). Zu den dabei vom Planungsverband zu erfüllenden Aufgaben im Sinne des Satzes 1 gehören:

a) die Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung, ggf. Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Bebauungsplans, §§ 8 bis 13 BauGB),

b) die bedarfsabhängige Wahrnehmung der Sicherung der Bauleitplanung insbesondere durch Erlass einer Veränderungssperre, Zurückstellung von Baugesuchen, Ausübung von Vorkaufsrechten aufgrund einer zu erlassenden Vorkaufsrechtssatzung (§§ 14 bis 18, 24 bis 28 BauGB),

c) die Erteilung von Ausnahmeregelungen und Befreiungen sowie die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens (§§ 31, 33, 36 BauGB),

d) die bedarfsabhängige Anordnung und Durchführung von zum Vollzug des Bebauungsplanes notwendigen bodenordnenden Maßnahmen (Umlegung und Grenzregelung gemäß §§ 45 bis 84 BauGB),

e) alle Maßnahmen der inneren Erschließung des Bebauungsplangebiets und seiner äußeren Anbindung, insbesondere die straßen- und wegemäßige sowie leitungsgebundene Erschließung sowie die Vorbereitung der Bauflächen und Umsetzung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Maßnahmen,

soweit diese Aufgaben Selbstverwaltungsaufgaben der Verbandsmitglieder sind. Der Planungsverband ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, Dritten die Erledigung und Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben zu übertragen.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans mit einer Größe von ca. 34,86 entsprechend dem dieser Satzung als **Anlage 1** beigefügten Lageplan. Es umfasst die Flurstücke gemäß der dieser Satzung als **Anlage 2** beigefügten Auflistung nach Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer.

(3) Mit der Bildung des Planungsverbandes gehen das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Planungsverband gemäß dieser Satzung übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf ihn über. Das schließt die Befugnis ein, für die betreffenden Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

Kommentiert [SP1]: Grundsätzlich umfasst die Formulierung nicht nur die Aufstellungsphase des Bebauungsplans, sondern deckt - bis zu einer Auflösung - des Planungsverbandes auch die Vollzugsphase ab.

Kommentiert [PMR2]: Die Größe der Fläche ist der Begründung des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung entnommen; im Fördermittelantrag Erschließung ist die Gesamtfläche mit 34,3 ha angegeben.

§ 4 Organe des Verbands

(1) Organe des Planungsverbandes sind:

a) die Verbandsversammlung und

ENTWURF

b) der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Verbandsversammlung verwaltet den Planungsverband, soweit nicht nach Gesetz, der Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende entscheidet. Der ausschließlichen Zuständigkeit der Verbandsversammlung unterliegen diejenigen Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind, sowie Änderungen der Verbandssatzung, die Auflösung des Planungsverbands und die Bestellung von Abwicklern.

(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Planungsverband nach außen. Er erledigt in seiner Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.

(4) Der Verbandsvorsitzende sowie die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Zusammensetzung und Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Stadt Schmalkalden entsendet fünf Verbandsräte und die Gemeinde Schwallungen entsendet zwei Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Weitere Verbandsräte der Verbandsmitglieder werden durch ihr Beschlussorgan bestellt.

(3) Die Verbandsmitglieder haben unterschiedliche Stimmrechte. Die Stimmrechte berücksichtigen sowohl die Risikoverteilung zwischen den Verbandsmitgliedern als auch ihren jeweiligen flächenmäßigen Anteil am räumlichen Wirkungskreis des Planungsverbandes. Sie betragen für die Stadt Schmalkalden drei Stimmen (75 %), für die Gemeinde Schwallungen eine Stimme (25 %).

(4) Die Verbandsräte eines Verbandsmitglieds geben ihre Stimme einheitlich ab. Die Stimmabgabe erfolgt nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip einheitlich durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitglied als Stimmführer. Bei Stimmengleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters. Stimmenthaltung ist zulässig.

(5) Für die von den Verbandsmitgliedern bestellten Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Die Verbandsräte kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreter im Grundamt vertreten.

ENTWURF

(6) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit

a) bei Mitgliedern des Vertretungsorgans eines Verbandsmitglieds auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan,

b) bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft, wenn die Beendigung oder Abberufung vor dem Ablauf der Kommunalwahlperiode nach Satz 1 liegt.

Die Verbandsräte sowie deren Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(7) Die Verbandsversammlung wird, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, durch die Aufsichtsbehörde, sonst durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Für die Einberufung gilt § 29 ThürKGG.

§ 6 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben.

(2) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses nicht.

(3) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung bedürfen der Einstimmigkeit der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Kommt die erforderliche Einstimmigkeit in den Fällen von Satzungsänderungen nach Satz 1 nicht zustande, kann die zuständigen Landesbehörde ersucht werden, als Vermittlungsversuch den Entwurf einer Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Der Beschluss über eine Änderung der Verbandssatzung, der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung setzen unbeschadet des Absatzes 3 das Vorliegen des Einverständnisses aller betroffenen Verbandsmitglieder in Gestalt eines zustimmenden Stadt- und Gemeinderatsbeschlusses voraus.

(5) Vor der Beschlussfassung zu Beschlüssen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Entwürfe mit Begründung den Verbandsmitgliedern gemäß § 205 Abs. 7 BauGB zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zuzuleiten.

§ 7 Verbandsvorsitzender

ENTWURF

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt wurden, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 8 Finanzbedarf

Die Finanzierung des Planungsverbandes übernimmt die Stadt Schmalkalden.

§ 9 Verbandswirtschaft

Soweit sich aus dem ThürKGG nichts anderes ergibt, gilt für die Verbandswirtschaft der Vierte Abschnitt des Ersten Teils der Thüringer Kommunalordnung entsprechend. Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden auf die Stadt Schmalkalden übertragen.

§ 10 Genehmigungs- und Anzeigepflichten

(1) Die in § 42 Abs. 1 ThürKGG genannten Maßnahmen des Planungsverbands bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz keine Genehmigungspflicht ergibt, sind Änderungen der Verbandssatzung sowie der Austritt aus dem Verband gemäß § 40 Abs. 2 S. 5 ThürKGG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 11 Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen des Planungsverbandes sind vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom Verbandsvorsitzenden auszufertigen.

(2) Im Anschluss an die Ausfertigung und Genehmigung ist die Verbandssatzung einschließlich ihrer Genehmigung von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen im Amtsblatt des Landkreises bekannt zu machen bzw., wenn der Landkreis kein Amtsblatt unterhält, nach den Vorschriften über die Bekanntmachung von Satzungen bekannt zu machen. Zusätzlich ist sie von den Verbandsmitgliedern nach den Vorschriften öffentlich bekannt zu machen, die das Landes- und Kommunalrecht für die Veröffentlichung ihrer gemeindlichen Satzungen normiert hat. Damit genügen die Verbandsmitglieder auch den Hinweisanforderungen gemäß § 19 Abs. 2 ThürKGG. Sätze 1 und 2 gelten gleichermaßen für sonstige genehmigungs- und anzeigepflichtigen Maßnahmen i.S.d. § 42 Abs. 1 und 2 ThürKGG; damit genügen die Verbandsmitglieder

ENTWURF

auch den Hinweisanforderungen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Sonstige Satzungen und Verordnungen des Planungsverbands sind nach Ausfertigung gemäß Abs. 1 im Amtsblatt des Landkreises, zusätzlich aber auch von den Verbandsmitgliedern nach den Vorschriften öffentlich bekannt zu machen, die das Landes- und Kommunalrecht für die Veröffentlichung ihrer gemeindlichen Satzungen normiert hat. In den Satzungen und Verordnungen ist zu bestimmen, dass sie frühestens am Tag nach der letzten notwendigen Bekanntgabe gemäß Satz 1 in Kraft treten.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen, soweit nicht das diese Bekanntmachung fordernde spezifische Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 12 Fortgeltung des Bebauungsplans

Nach Auflösung des Planungsverbandes gilt der von ihm aufgestellte und in Kraft getretene Bebauungsplan als Bauleitplan des einzelnen Verbandsmitglieds fort.

§ 13 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer letzten Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 2 in Kraft.

ENTWURF